

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

nachrichtlich:

An den
Präsidenten des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30

24103 Kiel

Kiel,  Februar 2009

**Verkauf von Forderungen durch die Sparkasse Südholstein;
Unterrichtung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
über den Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holsteins übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Arne Wulff



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 30/4000 E – 5 SH --
Meine Nachricht vom: /

Dr. Ralf Peter Anders
Ralf-Peter.Anders@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3355
Telefax: 0431 988-3870

09. Februar 2009

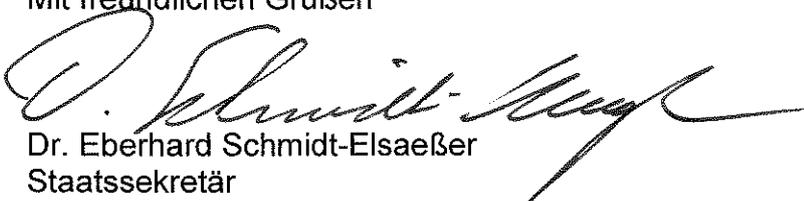
Verkauf von Forderungen durch die Sparkasse Südholstein
hier: Unterrichtung des Finanzausschusses über den Stand der
staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in dem o.g. Komplex möchte ich Sie abschließend über den Stand der von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel geführten Untersuchungen informieren.

In der in der letzten Mitteilung des Ministeriums an den Ausschuss zum Verfahrenskomplex „Verkauf von Forderungen durch die Sparkasse Südholstein“ vom 02. Juni 2008 (Umdruck 16/3207) erwähnten, von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel geführten Anzeigensache betreffend Verantwortliche der Sparkasse Südholstein wegen des angeblichen Verdachts der Untreue sowie von Korruptionsdelikten hatte es die Staatsanwaltschaft abgelehnt, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die dagegen eingereichte Beschwerde der Anzeigenden hat der Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 25. August 2008 als unbegründet verworfen. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 der Strafprozessordnung wurde nicht angebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eberhard Schmidt-Elsaeßer
Staatssekretär